

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Der Kirchenrat.

Hamburg, den 6. Januar 1925.

An sämtliche Kirchenvorstände.

Die Kirchenvorstände werden hierdurch ersucht, die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1925 (vom 1. April 1925 bis 31. März 1926) bis zum 15. Februar 1925 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Kirchenrat ersucht dringend, diesen Termin genau inne zu halten, da sonst eine Genehmigung der Voranschläge vor Beginn des neuen Rechnungsjahres durch die Synode nicht mehr erwirkt werden kann.

Vor Aufstellung der Voranschläge wolle der Kirchenvorstand die im kommenden Rechnungsjahr vorzunehmenden Instandsetzungsarbeiten usw. genau feststellen lassen, natürlich unter Beachtung größter Sparsamkeit. (Die für den kirchlichen Arbeitsplan angegebenen großen Baulichkeiten sind dabei außer acht zu lassen.) Der Kirchenrat muß sich nach Eingang der Voranschläge klar werden, welche Beträge er den einzelnen Gemeinden zur Verfügung stellen kann. Heute schon wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Nachbewilligungen auf die Voranschläge für 1925 nur in ganz vereinzelten Notfällen geschehen können. Nachbewilligungen in der übergroßen Zahl, wie für 1924, können keineswegs vorgenommen werden; haben doch außer den vorgesehenen Kirchensteuereingängen noch über 500 000 Reichsmark, Ersparnis aus dem vorigen Rechnungsjahre, in diesem Rechnungsjahre mit Verwendung finden müssen! Da aber für 1925 ein solcher Überschuß aus dem Vorjahre nicht zur Verfügung steht, ist größte Sparsamkeit geboten.

Im übrigen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Die Zahlen des vorjährigen Voranschlages sind stets mit anzugeben, für die tatsächlichen Ausgaben außerdem die Gesamtsumme der Nachbewilligungen bis zum 15. Januar 1925 — ausschließlich der Nachbewilligungen durch die Synode —. Die nachbewilligten Beträge sind, für jede Etablierung getrennt, vor die Linie „im Vorjahre“ zu setzen. Auf der Rückseite des Voranschlages sind die Nachbewilligungen im einzelnen nach 1. Tag, 2. Gegenstand und 3. Betrag der Bewilligung anzugeben.
2. Die Endsummen der Einnahmen und der Ausgaben müssen übereinstimmen. Die Summe der Ausgaben im neuen Rechnungsjahr wird die der Einnahmen meistens übersteigen; die Differenz ist in Einnahme als Beitrag der Kirchenhauptkasse einzusetzen. (Einnahme Nr. 5b.) Sollte ein umgekehrter Fall vorliegen, so ist die Differenz als Überschuß in der Ausgabe vorzusehen.
- Die Gesamtsumme der Einnahme und der Ausgabe ist auf volle 100 M. abzurunden.
3. Alle Einnahme- und Ausgabepositionen, die gegenüber dem Vorjahre eine auffallende Veränderung aufweisen, sind im einzelnen zu erläutern. (Besonders bei den Ausgaben ist der etwaige Mehrbedarf durch spezifizierte Ausführung der einzelnen Positionen zu erläutern.) Geschieht das nicht, muß sich der Kirchenrat vorbehalten, die Ausgabeposition zu ermäßigen.
4. In der Ausgabe werden verschiedentlich die einzelnen Haupt- und Unterpositionen zusammengezogen; das ist nicht statthaft.
5. Für sogenannte verbundene Anlagen, die sich selbst unterhalten müssen (Kontorhäuser, sonstige vermietete Etagenhäuser,

Fahrstuhl in St. Michaelis, Friedhöfe usw.), sind besondere Voranschläge mit einzureichen. Nur der Überschuß aus diesen Einrichtungen hat im Voranschlag in Einnahme zu erscheinen.

Es ist bei Aufstellung dieser besonderen Voranschläge darauf zu achten, daß die Gehälter, Löhne u. a. für diese Betriebe anteilig mit aufgenommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Entlohnung der Betroffenen direkt durch den Kirchenrat oder durch die Kirchengemeinde erfolgt. Bei den Friedhöfen beispielsweise dürfen diese Löhne also nicht unter Nr. 5 der Ausgabe erscheinen. So sind auch besondere Kosten für den Friedhof, wie Aufhöhen der Wege u. a. m., im Sondervoranschlag mit aufzuführen. Hier müßten die Kosten evtl. durch besondere Umlage von den Gemeindegliedern eingezogen werden.

6. In der Einnahme ist bei Nr. 1 f der Pachtpreis für einen Quadratmeter anzugeben. In der Ausgabe sind die Zahlen bei Nr. 5, 9, 12 c mit aufzuführen (z. B. Anzahl der Pastorate). Als Predigtstätten (Nr. 9 a der Ausgabe) sind nur solche aufzuführen, die Erlas für eine Kirche bilden, wie z. B. in West-Barmbeck, Gemeindehaus in Gilbek, Gemeindehaus in St. Gertrud; nicht aber die Gemeindefälle in St. Jakobi, St. Nikolai, St. Michaelis usw.
7. In der Ausgabe werden für die Gemeinden die Nrn. 1 und 4 nicht berücksichtigt.
8. Ausgabe Nr. 2, Dienstaufwandsentschädigungen und Mieten für Pastorenwohnungen: Hier sind auch die Fernspreckgebühren an die Geistlichen mit einzufügen.
9. Bei den Löhnen, Nr. 5, sind nur die Löhne für den Kirchendienst, also nicht für den Friedhofsdienst usw. aufzuführen.
10. Bei den Verwaltungskosten, Nr. 8, sind unter einer neuen Rubrik e) die Heizungs- usw. Kosten für das Kirchenbüro anzugeben.
11. Ausgabe Nr. 10, Heizung usw. der Gebäude: Unter Abänderung der Rubrik b) sind die Kosten für . . . Konfirmandenfälle aufzuführen. Die Kosten für sonstige Häuser (Nrn. 9 c und 10 c) müssen durch Mieteinnahmen gedeckt werden, es sei denn, daß darunter nicht die Kosten für Dienstwohnungen an Beamte mitverbucht sind.
12. Unter Nr. 11 sind etwaige sonstige Versicherungen und Ausgaben hinzuzufügen, wie Grundmieten u. ä. (Grundsteuern für Kontorhäuser müssen durch den Sondervoranschlag mit aufgebracht werden.)
13. Die außerordentlichen und einmaligen Ausgaben, Nr. B, sind stets eingehend zu erläutern, sonst werden die Beträge kurzerhand abgesetzt.

Die Kirchenvorstände werden nochmals auf das dringendste gebeten, die Voranschläge unter Beachtung der größten Sparsamkeit aufzustellen und den Kirchenrat dadurch in seiner schwierigen Aufgabe zu unterstützen, die Finanzlage der Kirche endlich einer guten Ordnung entgegenzuführen.

Der Präsident,

gez. Prof. D. Dr. Hugo Krüß.

